

## Amtliche Publikation

Bereich Hochbau  
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH  
Email bau@rueti.ch  
Datum 17. Januar 2025  
Seite 1/2

### **Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Nutzungsplanung - Anhörung und öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG, Öffentliche Auflage, Rüti (ZH)**

Die Richtplanung (Verkehrsplan) und die rechtsgültige Bau- und Zonenordnung (BZO) von Rüti wurden am 21. September 2015 durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und per 1. März 2016 in Kraft gesetzt. Basis dazu war das Raumentwicklungskonzept Rüti vom 26. März 2013.

Parallel zur Revision der Richtplanung wurde auch die Nutzungsplanung überarbeitet. In der Nutzungsplanung, bestehend aus der Bau- und Zonenordnung, dem Zonenplan, den Kernzonenplänen und weiteren Ergänzungsplänen, werden die Ziele und Absichten des räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) in Abstimmung auf den kommunalen Richtplan Verkehr in ein grundeigentümergebündeltes Planungsinstrument überführt. Ein weiterer Anlass für die Revision der Nutzungsplanung sind die veränderten, übergeordneten rechtlichen und planerischen Vorgaben. Die Revision der Nutzungsplanung umfasst folgende Bestandteile (alle Unterlagen mit Stand 17. Dezember 2024, Vermerk «öffentliche Auflage, zweite kantonale Vorprüfung»):

- Bau- und Zonenordnung (synoptische Darstellung)
- Zonenplan 1:5'000
- Kernzonenpläne 1:1'000 (Dorf und Schilten Nüni, Ferrach, Unter Moos, Unter- und Oberfägswil, Weinberg, Schlossberg)
- Ergänzungsplan Reduktionsgebiete Autoabstellplätze 1:10'000
- Ergänzungsplan Begrünung 1:10'000
- Waldabstandslinienplan Nr. 13a Oberhaltberg 1:500
- Bericht mit Erläuterungen gemäss Ar. 47 RPV

Unter anderem werden die Begriffe der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt und die Möglichkeiten der seit dem 1. Dezember 2024 in Kraft getretenen Revision des Planungs- und Baugesetzes unter dem Arbeitstitel «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» genutzt.

### **Angaben zur Auflage**

Die Auflage- und Anhörungsfrist von 60 Tagen beginnt am 17. Januar 2025 und endet am 18. März 2025. Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf [www.mitwirken.rueti.ch](http://www.mitwirken.rueti.ch) einsehbar und sie können diese herunterladen. Innert dieser Auflagefrist ist jedermann berechtigt, sich zur Revision der Richt- und Nutzungsplanung zu äussern. Einwendungen sind bis spätestens am 18. März 2025 über das Portal eMitwirkung einzureichen. Die Einwendungen müssen einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Über die nicht

Seite 2/2 berücksichtigen Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der Revision entschieden.

**Frist:** 60 Tage

**Ablauf der Frist:** 18.03.2025

**Kontaktstelle**

Gemeinde Rüt

Abteilung Bau

Breitenhofstrasse 30

8630 Rüti ZH

Rüti, 17. Januar 2025

